

Geschäftsordnung TV 1861 Achern e.V.

Die Geschäftsordnung dient den Vorstandsmitgliedern zur Aufteilung der Zuständigkeiten und Aufgaben. Die Geschäftsordnung ist nicht Teil der Satzung des TV Achern. Alle §§ der Satzung müssen betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Die Vorstandschaft
- c. Der Turnrat

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist in der Satzung § 9 geregelt.

Die Vorstandschaft ist in § 10 der Satzung geregelt:

Alle drei Vorstände bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund der Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch die Gesamtvorstandschaft nicht notwendig sind.

Der Gesamtvorstandschaft ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

Über alle wichtigen Entscheidungen der Gesamtvorstandschaft ist der Turnrat zu unterrichten. Dazu werden regelmäßige Turnratssitzungen einberufen.

Der Turnrat besteht aus allen Übungsleiter, und der Gesamtvorstandschaft.

Kommt eine neue Abteilung/Gruppe hinzu ist der Übungsleiter/in ab Aufnahme der Trainingsstunden Mitglied im Turnrat. Alle Mitglieder des Turnrats sind stimmberechtigt. Scheidet ein Übungsleiter/in aus, verlässt er den Turnrat.

Aufgaben des Turnrats:

- Er tagt in der Regel mindestens 4 x pro Jahr
- Austausch der einzelnen Abteilungen
- Arbeitet bei der Vereinsentwicklung mit
- Durchführung von Veranstaltungen und Wettkämpfen

§1 Geltungsbereich

1. Der Verein gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2 Sitzungen

1. Gesamtvorstandssitzungen finden mindestens 1 x pro Quartal statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Gesamtvorstandschaft weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Sitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zu nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist. Der Vorstand Verwaltung beruft dann eine außerordentliche Vorstandssitzung ein.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Vorstand Verwaltung in Zusammenarbeit mit Vorstand Sport und Finanzen aufgestellt.
2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Gesamtvorstandsmitglieder zu enthalten, die bis 7 Tage vor der Sitzung beim Vorstand Verwaltung eingegangen sind. Die Tagesordnung ist der Gesamtvorstandschaft 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, der Gesamtvorstandschaft und des Turnrates sind nicht öffentlich.

Der Gesamtvorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

Die im Rahmen der Sitzungen beratenden „Gegenstände“ sind vertraulich zu behandeln.

§ 5 Sitzungsleitung

Die Sitzungen der Gesamtvorstandschaft werden vom Vorstand Verwaltung geleitet. Sollte der Vorstand Verwaltung verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem Vorstand Sport oder Finanzen, es kann aber auch ein Beisitzer berufen werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

1. Die Gesamtvorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.
3. Gesamtvorstand/Turnrat sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Beratungsgegenstand

Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgestellten Beratungspunkte.

In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der am Sitzungstermin anwesenden Mitglieder.

- § 8 Abstimmung
Zur Abstimmung sind nur die in der Vorstandschaft/Turnrat anwesenden Mitglieder berechtigt. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, bei Gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- § 9 Niederschrift
Ist in der Satzung § 16 geregelt. Bei Nichtanwesenheit des Protokollführers ist eine Vertretung zu bestimmen.
- § 10 Die Rechtsgeschäfte und Anweisungsvollmachten
Alle drei geschäftsführenden Vorstände sind berechtigt, Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung vorzunehmen.
Die drei geschäftsführenden Vorstände sind berechtigt für ihre jeweilige Zuständigkeit Rechtsgeschäfte bis zu einer Summe von je 1.500€ einzugehen.
Der Bereichsvorstand Verwaltung und Finanzen sind berechtigt, Geschäfte der laufenden Verwaltung (Rechnungen, Buchungen etc.) in unbegrenzter Höhe vorzunehmen.
Die Leitung der Geschäftsstelle ist ermächtigt, Rechtsgeschäfte bis zu einer Summe von 500€ einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung und der Aufgabenerfüllung stehen (z.B. Büro- und Verwaltungsbedarf, Auszahlungen etc.)
die Gesamtvorstandschaft verfügt von 1.500 bis 5.000€
der Turnrat ab 5.000€
die Mitgliederversammlung ab 25.000€
- Die Geschäftsordnung ist in der Satzung § 10 geregelt.

TV Achern 1861 e.V.

Vorstand Verwaltung

Vorstand Finanzen

Vorstand Sport

12.02.2019